

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.204.939

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14520/J-NR/2023

Wien, am 12. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter und weitere haben am 14.03.2023 unter der **Nr. 14520/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kauf von Anteilen an der Flughafen Wien AG durch den IFM Global Infrastructure Fund** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### **Zu den Fragen 1 und 2**

- *Wissen Sie, wer die Eigentümer der Conyers Trust Company Ltd. sind?*
  - *Wenn ja, wer sind diese und welche wirtschaftlichen Interessen verfolgen sie?*
  - *Wenn nein, werden Sie Schritte einleiten, um herauszufinden, wer die Eigentümer sind?*
- *Wissen Sie, wer die Investoren des IFM Global Infrastructure Fund sind?*
  - *Wenn ja, wer sind diese und welche wirtschaftlichen Interessen verfolgen sie?*
  - *Wenn nein, werden Sie Schritte einleiten, um herauszufinden, wer die Investoren sind?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus der Feststellung, dass andere Interessen gegenüber jenem an Geheimhaltung überwiegen können, per se noch nichts zu gewinnen ist. Vielmehr ist bei jeder einzelnen Fallkonstellation zu prüfen, ob das Informationsinteresse gegenüber dem Interesse an Geheimhaltung prävaliert.

In diesem Fall hat das Informationsinteresse hinter das Interesse an Geheimhaltung zurückzutreten.

### **Zu den Fragen 3 und 6**

- *Wurde der Erwerb der Anteile der Flughafen Wien AG durch die Airports Group Europe S.à.r.l. genehmigt?*
  - *Wenn ja, wurde die Genehmigung unter Auflagen gemäß §7 Abs. 3 Z 2a) Investitionskontrollgesetz erteilt?*
    - *Wenn ja, was waren diese Auflagen?*
- *Hat das maltesische National Foreign Direct Investment Screening Office ein Genehmigungsverfahren bezogen auf das Angebot von Airports Group Europe S.à.r.l. eingeleitet?*
  - *Wenn ja, wie wurde dieses Verfahren entschieden?*

Entscheidungen der Investitionskontrollbehörde werden mangels entsprechender gesetzlicher Bestimmungen sowie aufgrund von § 24 Investitionskontrollgesetz (InvKG) und Art. 10 FDI-Screening-Verordnung grundsätzlich nicht veröffentlicht.

Das Ergebnis des Verfahrens ist der am 24. Jänner 2023 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung unter [https://www.wienerzeitung.at/amtsblatt/aktuelle\\_ausgabe/artikel/?id=5068329](https://www.wienerzeitung.at/amtsblatt/aktuelle_ausgabe/artikel/?id=5068329) veröffentlichten Bekanntmachung gemäß § 11 (1) Übernahmegesetz zu entnehmen.

### **Zur Frage 4**

- *Wurde ein vertieftes Prüfverfahren gemäß §7 Abs. 2 Z 2 Investitionskontrollgesetz eingeleitet?*

Ja. Gemäß den Bestimmungen des InvKG können Auflagen nur erteilt werden, wenn zuvor ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet wurde.

### **Zur Frage 5**

- *Bedarf es aus Ihrer Sicht Nachschärfungen im Investitionskontrollgesetz, um die heimische Infrastruktur vor Übernahmen von (anonymen) Investoren aus dem Ausland zu schützen?*

Es bedarf aus Sicht der Investitionskontrollbehörde keiner Nachschärfungen. Wesentlich ist, dass es durch den Einfluss von Investorinnen bzw. Investoren aus Drittstaaten auf das österreichische Unternehmen nicht zu Gefährdungen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung einschließlich der Versorgungssicherheit und der Sicherstellung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse kommt. Das InvKG ermöglicht bereits in seiner geltenden Fassung die Vorschreibung von Auflagen oder - wenn auch dies nicht ausreicht - die Untersagung von Transaktionen, um derartige Gefährdungen zu vermeiden.

#### **Zur Frage 7**

- *Haben Sie den Ministerrat über die oben beschriebene Causa informiert?*
  - *Falls ja, was war Gegenstand Ihres Berichts und was hat der Bundeskanzler zu dieser Causa gesagt?*
  - *Falls nein, warum ist dies nicht erfolgt?*

Das InvKG sieht keine derartige Berichterstattung vor. Es werden jedoch sämtliche in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien - gemäß § 24 InvKG auf strikt vertraulicher Basis - im Rahmen des Investitionskontrollkomitees in das Verfahren einbezogen.

#### **Zu den Fragen 8 und 9**

- *Was tun Sie konkret, um zu verhindern, dass in Zukunft der Flughafen Wien möglicherweise im Mehrheitseigentum eines ausländischen Investmentfonds steht?*
- *Würden Sie Schritte einleiten, wenn es zu dem Fall kommen würde, dass die Airports Group Europe S.à.r.l. beziehungsweise der IFM Global Infrastructure Fund die Kontrolle an der Flughafen Wien AG erlangt?*
  - *Wenn ja, welche wären diese?*

Der Erwerb von 50% oder mehr Stimmrechtsanteilen am Flughafen Wien wäre neuerlich nach den Bestimmungen des InvKG genehmigungspflichtig.

Ergänzend ist auf die Bestimmung des § 18 InvKG zu verweisen.

#### **Zur Frage 10**

- *Welche Probleme stellen sich generell bei der Privatisierung von öffentlich gehaltenen Anteilen an Infrastrukturunternehmen im Sinne des Investitionskontrollgesetzes?*

Für die Prüfung genehmigungspflichtiger ausländischer Direktinvestitionen legt § 3 InvKG Kriterien für die Prüfung dieser Transaktionen fest, welche jedoch nicht abschließend sind, sodass im Zuge der Prüfung weitere Kriterien herangezogen werden können.

Im konkreten Fall geht es jedoch nicht um eine Privatisierung von öffentlich gehaltenen Anteilen an einem Infrastrukturunternehmen, sondern um einen Erwerb von Aktien im Streubesitz.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt